



# Amtsblatt

## für den Landkreis Cham



Nr. 39

Donnerstag, 27. Dezember 2024

### Inhalt

#### Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Nachruf Herr Hans Geisler 179
- Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 233 Schwandorf über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 180

#### Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn 184
- Haushaltssatzung 2025 der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein 185

### NACHRU F

Der Landkreis Cham trauert um

Herrn Hans Geisler

Der Verstorbene war seit 1977 beim Landratsamt Cham beschäftigt. Zu Beginn seiner Tätigkeit war Herr Geisler als Sachbearbeiter im Wohngeldwesen eingesetzt, bevor er ab 1991 bis zu seiner Ruhestandsversetzung im Ausländerwesen tätig war.

Seine Aufgaben erfüllte der Verstorbene stets mit Verlässlichkeit und Umsichtigkeit. Bei Kollegen und Vorgesetzten war Herr Geisler gleichermaßen geschätzt und anerkannt.

Unsere tiefempfundene Anteilnahme gilt den trauernden Angehörigen. Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Cham, im Dezember 2024

Franz Löffler  
Landrat

Corinna Kurnoth  
Vorsitzende des Personalrats

## **Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 233 Schwandorf über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag**

Vorbehaltlich der Auflösung des 20. Deutschen Bundestages und der Festsetzung des vorgezogenen Termins für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag **auf den 23. Februar 2025** durch den Bundespräsidenten und entsprechend dem Fristengefüge des Entwurfes einer Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat aufgrund des § 52 Abs. 3 Bundeswahlgesetzes vom 25. November 2024 fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf (§ 32 Bundeswahlordnung).

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin im Falle der voraussichtlich vorgezogenen Wahl zum 21. Deutschen Bundestag spätestens

**am Montag, 20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr,**

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

### **1. Rechtsgrundlagen**

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist

### **2. Wahlvorschlagsrecht**

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

### **3. Beteiligungsanzeige**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie im Falle der voraussichtlich vorgezogenen Wahl zum 21. Deutschen Bundestag spätestens am **Dienstag, 7. Januar 2025 (47. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr**, der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten:

#### Briefanschrift

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden

#### Haus- und Paketanschrift

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin: <https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025.html>

#### 4. Kreiswahlvorschlag

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin im Falle der voraussichtlich vorgezogenen Wahl zum 21. Deutschen Bundestag spätestens

**am Montag, 20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr,**  
schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 233 Schwandorf lauten:

<u>Briefanschrift</u>	<u>Haus- und Paketanschrift</u>
Kreiswahlleiterin	Kreiswahlleiterin
Frau Anite Plank	Frau Anite Plank
Landratsamt Schwandorf	Landratsamt Schwandorf
Postfach 1549	Wackersdorfer Str. 80
92406 Schwandorf	92421 Schwandorf

Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

#### 4.1 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

##### 4.1.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Bewerber kann nur sein,

- wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer zudem

- nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

##### 4.1.2 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- Zustimmungserklärung nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO (Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist). Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.
- Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO für den Bewerber (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist).
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe hierzu Nr. 4.1.4 unten).

Zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

- Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO (Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist).
- Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung im Wahlkreis gemäß **Anlage 18** zur BWO.

#### **4.1.3 Unterzeichnende**

##### **a) Kreiswahlvorschläge von Parteien**

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend den vorgenannten Vorgaben unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu Nr. 3 oben) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe hierzu Nr. 4.1.4 unten). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 bis 4 BWG).

##### **b) Andere Kreiswahlvorschläge**

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (hierzu auch Nr. 4.1.4 unten). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Drei Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 BWO gilt hier entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG; § 34 Abs. 3 BWO).

#### **4.1.4 Unterstützungsunterschriften**

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (hierzu auch 4.1.3 oben), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Kreiswahlleiterin liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Die Kreiswahlleiterin hat im Kopf der Formblätter die in § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 BWO genannten Angaben sowie Familienname, Vorname und Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers zu vermerken. Wird der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seines Wohnortes der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname,

Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung gemäß den Vorgaben des § 34 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 und 3 BWO zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 BWO).

#### **4.2 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist im Falle der voraussichtlich vorgezogenen Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am **Montag, 20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

#### **4.3 Auskunft und Formblätter**

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Wahlamt der Kreiswahlleiterin: Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer-Nr. 129, Telefon: 09431/471-344, E-Mail: [wahlamt@landkreis-schwandorf.de](mailto:wahlamt@landkreis-schwandorf.de)

Beim Wahlamt können die amtlich vorgeschriebenen Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) sowie die weiteren Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen kostenfrei angefordert werden.

Zur Erstellung der Formblätter der **Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO steht zudem die Webanwendung „Kandidatenportal“ der Bundeswahlleiterin zur Verfügung. Diese unterstützt Sie bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Zugangsdaten können ebenfalls über das Wahlamt der Kreiswahlleiterin bezogen werden.

Weitere Informationen sind auch über das Internetangebot der Landeswahlleitung abrufbar (<https://www.statistik.bayern.de/wahlen/>).

Schwandorf, 11. Dezember 2024

gez.

Plank  
Kreiswahlleiterin

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nummer 27 vom 17.12.2024.

# Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn für das Haushaltsjahr 2024

## I.

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung vom 30.04.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 17/98 S. 45) geändert am 18.12.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 50 S. 157), Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommzG) i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.10.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

434.700,00 €

in den Einnahmen und Ausgaben mit

und im **Vermögenshaushalt**

67.300,00 €

in den Einnahmen und Ausgaben mit

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **352.500,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 16 der Verbandssatzung.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

### § 6

Nach § 13 der Verbandssatzung wurde die Verbandsverwaltung der Gemeinde Willmering übertragen. Gemäß den Beschlüssen Nr. 2.1 vom 20.07.1998 und Nr. 8.3 vom 29.09.2001 erhält die Gemeinde Willmering einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 3.600,00 € jährlich.

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.12.2024 Az: Komm1-941/85 (2024) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 40 KommZG, Art. 67 und 71 GO enthält.

## III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn in Willmering, Rathausplatz 1, 93497 Willmering, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Willmering, den 18.12.2024

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn  
Hans Eichstetter, Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein für das Haushaltsjahr 2025**

### **I.**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 VGemO, Art. 40 ff. KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.11.2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein in 93167 Falkenstein, Marktplatz 1, Zi.Nr. 14, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten; der Haushaltsplan wird eine Woche lang öffentlich aufgelegt.

### **II.**

Das Landratsamt Cham als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit dem Schreiben vom 16.12.2024, Az. Komm1-941.41 (2025) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2025 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Falkenstein, den 20.12.2024

Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein  
Heike Fries, Gemeinschaftsvorsitzende